

Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kindertagesstätte der Gemeinde Kuhstorf vom 04.01.2005

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung in der Bekanntmachung der Neufassung vom 08. Juni 2004 und der §§ 1 bis 3, 17 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 01. Juni 1993 in Verbindung mit dem Kindertagesförderungsgesetz vom 01. April 2004 wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Kuhstorf vom 22.09.2004 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Gemeinde betreibt im Rahmen ihrer Möglichkeiten eine Kindertagesstätte.
- (2) Für die Aufnahme, die An- und Abmeldung, den Ausschluss und die Öffnungszeiten gilt die Benutzungsordnung.

§ 2 Gebühren begründender Tatbestand

- (1) Zur Deckung, der nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten für die Benutzung und somit für die Inanspruchnahme erhebt die Gemeinde eine Gebühr.

§ 3 Fälligkeit/ Entstehung

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht bei der Anmeldung zur Betreuung in der Kindertagesstätte.
- (2) Die Benutzungsgebühr ist grundsätzlich monatlich im voraus, und zwar bis zum 10. des jeweiligen Monats, in einer Summe zu zahlen.
- (3) Für Kinder, die in der ersten Hälfte des Monats in die Kindertagesstätte aufgenommen werden, ist die volle Monatsgebühr zu zahlen.
- (4) Für Kinder, die in der zweiten Monatshälfte aufgenommen werden, ist die halbe Monatsgebühr zu zahlen.
- (5) Für Kinder, die in der ersten Hälfte des Monats aus der Kindertagesstätte abgemeldet werden, ist die halbe Monatsgebühr zu zahlen.
- (6) Für Kinder, die in der zweiten Hälfte des Monats aus der Kindertagesstätte abgemeldet werden, ist die volle Monatsgebühr zu zahlen.
- (7) Die erste Hälfte des Monats endet stets mit dem 15. Tag.

§ 4 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist, wer die mit der öffentlichen Einrichtung gebotene Leistung in Anspruch nimmt. Zur Zahlung der Gebühr ist der Personensorgeberechtigte verpflichtet. Mehrere Personensorgeberechtigte sind Gesamtschuldner.

§ 5 Gebührenbefreiung/ Ermäßigung

- (1) Bei Erkrankung des Kindes, auch Kur, entfällt auf Vorlage eines Attestes die Benutzungsgebühr nach **28** aufeinanderfolgenden Kalendertagen.

§ 6 Gebührenmaßstab/ Gebührensätze

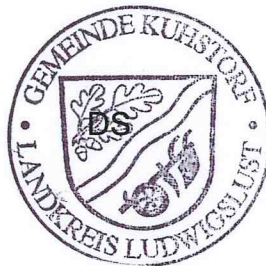
Die Gebührensätze bemessen sich nach der Anlage, die Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Kuhstorf, den 04.01.2005

Bürgermeister



Ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in dieser Satzung enthalten oder aufgrund dieser Satzung erlassen worden sind, kann nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden.

Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde geltend gemacht wird.

Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigung- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend davon stets geltend gemacht werden.